



Einschreiben mit Rückschein

N-ERGIE Kraftwerke GmbH  
Sandreuthstraße 55 a  
90441 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: manuel.reger@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Bischof-Meiser-Str. 2-4	Datum
06.10.2022	RMF-SG55.1-8711-5-2-107 Herr Reger		1417 / 981417	Zi. Nr. 1.12	21.06.2023

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der N-ERGIE Kraftwerke GmbH auf Erweiterung des Ölbetankungsvorgangs am  
Standort Heizkraftwerk Sandreuth, auf dem Betriebsgrundstück Finkenstraße 24, Fl.Nr.  
168/23**

Anlage(n)  
1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

1. Der N-ERGIE Kraftwerke GmbH wird die Genehmigung für die Errichtung zur Erweiterung des Heizölbetankungsvorgangs auf dem Betriebsgrundstück des bestehenden Heizkraftwerks Sandreuth Finkenstraße 24, Fl.Nr. 168/23 der Gemarkung Sandreuth, nach Maßgabe der unter Nr. 3 aufgeführten Pläne und Unterlagen und mit den unter Nr. 4 aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß §§ 4, 16 Abs. 1 und 2 BImSchG erteilt.
2. Es wird gemäß § 31j Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BImSchG die Überschreitung der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm in Bezug auf die Betriebszeiten für einen Zeitraum von 9 Monaten, ab dem Zeitpunkt, an dem die Benutzung der zusätzlichen Entladepunkte erforderlich wird, erteilt.

...

**Briefanschrift**  
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

**Dienstgebäude**  
**Promenade 27**  
Weitere Gebäudeteile  
**F** Flügelbau  
**Th** Thörmerhaus

**Weiteres Dienstgebäude**  
Bischof-Meiser-Str. 2/4

**Telefon** 0981 53-0  
**Telefax** 0981 53-1456  
**E-Mail** poststelle@reg-mfr.bayern.de  
**Internet**  
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

**Frachtanschrift**  
Promenade 27, 91522 Ansbach

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
Bushaltestellen Schlossplatz  
oder Bahnhof der Stadt- und  
Regionallinien

3. Dieser Genehmigung liegen die nachfolgend genannten Unterlagen zugrunde:

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)
1.1	Antrag mit Erläuterungen vom 06.10.2022
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens vom 06.10.2022
2.1	Luftbild mit eingezeichneten Änderung an der Anlage vom 06.10.2022
3.1	Gutachten des Sachverständigen nach AwSV zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG vom 17.02.2023 (2. Korrektur)
3.2	Ausgangszustandsbericht (Gewässerschutz) vom 28.11.2022
3.3	Zustimmung des Antrags auf Verzicht auf doppelwandige Rohrleitungen für die Abfüllflächen der fachkundigen Stelle für Umwelt Nürnberg vom 28.03.2023
3.4	Angepasster Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich Sandreuth vom 05.05.2023

#### 4. Nebenbestimmungen

##### 4.1. Allgemeines

- 4.1.1. Die Anlage ist nach den unter Nummer 3 bezeichneten Unterlagen und Plänen zu errichten, zu betreiben und zu überwachen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.
- 4.1.2. Baubeginn sowie Fertigstellung der Maßnahme sind der Regierung von Mittelfranken jeweils rechtzeitig, spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 4.1.3. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung des Vorhabens begonnen worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Errichtungsarbeiten nach Inbetriebnahme eines Teils der Anlage mehr als vier Jahre unterbrochen werden. Auf § 18 Abs. 3 BImSchG wird Bezug genommen.

##### 4.2. Bauliche Anforderungen

- 4.2.1. Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung einschließlich ihrer Nebenbestimmungen sind einzuhalten; dies gilt auch für die technischen Regeln, die als technische Baubestimmungen durch öffentliche Bekanntmachungen eingeführt werden.

#### 4.3. **Auflagen des Umweltschutzes**

- 4.3.1. Der bestehende Heizöltank ist mit einer zusätzlichen Überfüllsicherung in Form einer Grenzwertgebereinrichtung je Heizölentladeplatz auszustatten.
- 4.3.2. Die zu errichtenden Heizölentladeplätze, ihre Leitungen und der bestehende Heizöltank sind mit einem Gaspendelverfahren bzw. einer Gasrückführung je Entladeplatz auszustatten und nur unter Verwendung dessen zu benutzen.
- 4.3.3. Absperr- und Regelorgane, Pumpen und Flanschverbindungen sind dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechend auszuwählen, einzubauen und zu warten.
- 4.3.4. Die Betankungsvorgänge dürfen nur in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 21:00 Uhr erfolgen.

#### 4.4. **Anforderungen aus dem Bahnbetrieb**

##### 4.4.1. **Allgemeines**

- 4.4.1.1. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- 4.4.1.2. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- 4.4.1.3. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

##### 4.4.2. **Immobilienrelevante Belange**

- 4.4.2.1. Grenzsteine und Kabelmerksteine sind vor dem Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.
- 4.4.2.2. Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt.

##### 4.4.3. **Infrastrukturelle Belange**

###### 4.4.3.1. Allgemeines

- 4.4.3.1.1. Etwaige Maßnahmen anderer Beteiligten dürfen im Falle der Betroffenheit von Bahnanlagen nicht ohne vorherige Zustimmung der DB AG durchgeführt werden. Eine Beeinträchtigung von Bahnanlagen darf aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen und muss zwingend ausgeschlossen werden.

- 4.4.3.1.2. Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. deren Rechtsnachfolger jederzeit gewährleistet sein.
- 4.4.3.2. Fahrbahn
- 4.4.3.2.1. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- 4.4.3.2.2. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- 4.4.3.2.3. Der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen dürfen durch die Baumaßnahme keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Dies gilt auch während der Baumaßnahme.
- 4.4.3.2.4. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Schutzabständen erforderlich.
- 4.4.3.2.5. Solange die Arbeiten in einem Abstand von größer 3,5 m zu Gleisachse stattfinden und das Hineingeraten von Baumaterial und Menschen in diesen Bereich zu jeder Zeit auszuschließen ist, bestehen keine sicherheitsrelevanten Auflagen.
- 4.4.3.2.6. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlage ist durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.
- 4.4.3.2.7. Das Betreten von Bahngrund durch Dritten ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen wird gemäß DB Ril 135.0201 bei der DB Netz AG beantragt.
- 4.4.3.2.8. Sollten während der Maßnahme Schäden auftreten, sind diese auf Kosten des Antragstellers wieder Instand zu setzen und in einen regelkonformen Zustand zu überführen.
- 4.4.3.2.9. Während der Baumaßnahme ist sicher zu stellen, dass Baufahrzeuge nicht in den lichten Raum der Gleisanlagen geraten können (3,5 m Abstand zur Gleisachse). Ist dies nicht ausgeschlossen, sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- 4.4.3.2.10. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger, etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschlenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
- 4.4.3.2.11. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 – 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

#### 4.4.3.3. Konstruktiver Ingenieurbau

4.4.3.3.1. Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen durch Baumaßnahmen, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein. Der Dammfluss darf nicht beschädigt werden.

4.4.3.3.2. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist jederzeit sicher zu stellen.

4.4.3.3.3. Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. in einem Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben wird nicht zugestimmt.

#### 4.4.3.4. Kabel und Leitungen

4.4.3.4.1. Es wird darauf hingewiesen, dass auf DB Liegenschaften und im Grenzbereich jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

4.4.3.4.2. Kabelanlagen/Kabeltröge der DB Netz AG dürfen nicht überbaut, überschüttet, freigegeben oder beschädigt werden. Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden. Die Schutzabstände müssen feldseitig mindestens 2,0 m betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

4.4.3.4.3. Bestehende Zugangs- und Zufahrtsrechte, inkl. Abstellmöglichkeit für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen auch während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden.

4.4.3.4.4. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

#### 4.5. **Anforderungen aus der Wasserwirtschaft**

4.5.1. Es ist sicherzustellen, dass sich das Tankfahrzeug während des Befüllvorgangs auf der Abfüllfläche und der Wirkungsbereich sich innerhalb der Abfüllflächen befindet.

4.5.2. Für die Errichtung, Reinigung, Instandsetzung und Stilllegung der Anlage (Abfüllfläche, Abfüllanlage, Rohrleitungen) ist ein Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz zu beauftragen.

4.5.3. Die Befüllung des Lagertanks muss mindestens mit einer Not-Aus-Betätigung (ANA) erfolgen.

4.5.4. Die genannten Maßnahmen aufgrund der zu geringen Rückhaltung bei Starkregen sind umzusetzen:

4.5.4.1. Es darf keine Betankung bei Starkregen erfolgen.

- 4.5.4.2. Es darf nur im 4-Augenprinzip abgefüllt werden.
- 4.5.4.3. Im Falle eines Abfüllunfalls ist die andere Abfüllung ebenfalls sofort zu unterbrechen.
- 4.5.4.4. Die Mitarbeiter sind regelmäßig auf die Maßnahmen hin zu unterweisen im Sinne des § 44 AwSV.
- 4.5.4.5. Es ist an den Abfüllstellen ein Schild aufzustellen, welches auf die genannten Regeln hinweist.
- 4.5.5. Die vollständige technische Dokumentation der gesamten Anlage ist bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.5.6. Die Nachweise der durchgeführten Dichtheitsprüfungen an den fertiggestellten Rohrleitungen sind bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.5.7. Die Rohrleitungen sind gemäß TRwS 780-1, Abschnitt 3.2.4.3.1 zu prüfen und die Dokumentation ist zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.5.8. Für die Abscheideranlage ist ein Nachweis über die Dichtheit (Generalinspektion) bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen. Hier sind die neuen Rohrleitungen der Flächenentwässerung mit einzubeziehen.
- 4.5.9. Die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV ist um die neue Anlage zu aktualisieren.
- 4.5.10. Die Sicherheitseinrichtungen sind mindestens jährlich auf Funktion zu überprüfen.
- 4.5.11. Die Beschichtung der Entwässerungsrinne ist gemäß den Planungsunterlagen nach der Frostperiode medienbeständig zu beschichten.
- 4.5.12. Die Prüfintervalle zur Überwachung der einwandigen Rohrleitungen über unbefestigten Flächen wird auf 2,5 Jahre gemäß § 46 Abs. 4 AwSV verkürzt.
- 4.5.13. Aufgrund von möglich auftretender Außenkorrosion (einwandig mit Isolierung) insbesondere an Stellen der Auflagerungen von Leitungen (d.h. im unteren Bereich) sind Wanddickenmessungen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist eine Gefährdungsabschätzung nach AwSV vorzunehmen, in welcher auch festzulegen ist, ob und in welchen Intervallen die Wanddickenmessungen zu wiederholen sind. Hierbei ist nach der E-Mail der N-ERGIE Kraftwerke GmbH die Wanddickenmessung in einem Intervall von 5 Jahren durchzuführen.
- 4.5.14. Bei Befüllvorgängen des Tanks hat eine ständige Beaufsichtigung der einwandigen Rohrleitungen zu erfolgen.
- 4.5.15. Eine Ausnahme zum Betrieb der einwandigen Rohrleitungen über unbefestigten Flächen (Abweichung von der AwSV) wurde beim Umweltamt Nürnberg am 28.03.2023

beantragt. Dem Antrag wurde die Gefährdungsabschätzung (s. Nr. 4.5.13) mit beigelegt. Die Ergebnisse der Wanddickenmessung sind nach Errichtung der Rohrleitung dem Umweltamt Nürnberg sowie der Regierung von Mittelfranken nachzureichen.

- 4.5.16. Die Abfüllflächen sowie die Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen prüfen zu lassen.
- 4.5.17. Die Abfüllflächen sind einmalig nach einem Jahr der Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen prüfen zu lassen.
- 4.5.18. Die Abfüllflächen sind wiederkehrend alle 5 Jahre, bei wesentlichen Änderungen sowie bei Stilllegung durch eine AwSV-Sachverständigen prüfen zu lassen.
- 4.5.19. Die Rohrleitungen sind wiederkehrend alle 2,5 Jahre (s. Nr. 12), bei wesentlichen Änderungen sowie bei Stilllegung durch einen AwSV-Sachverständigen prüfen zu lassen.
- 4.6. **Abnahme**
- 4.6.1. Vor Inbetriebnahme bedarf das Vorhaben der Abnahme und Freigabe durch die Regierung von Mittelfranken. Die Abnahme ist schriftlich zu beantragen.
- 4.6.2. Eine Freigabe des Betriebs kommt dabei nur dann in Betracht, wenn spätestens zur Abnahme die noch nachzureichenden Unterlagen und Angaben sowie die Übereinstimmungs- und Freigabebescheinigungen der Sachverständigen schriftlich vorliegen und die übrigen Anforderungen dieser Genehmigung sichergestellt sind.
- 4.7. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach Art. 68 BayBO erforderliche Baugenehmigung mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8, 10 WHG.
- 4.8. Die Benutzung der Entladepunkte ist der Regierung von Mittelfranken vorab anzuzeigen.
- 5. Die N-ERGIE Kraftwerke GmbH hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.
- 6. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.498 € erhoben. Auslagen sind in Höhe von 4,85 € angefallen; die Erhebung weiterer Auslagen bleibt vorbehalten.

## **G r ü n d e :**

### **I.**

- 1. Die N-ERGIE Kraftwerke GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände Sandreuthstraße 51, Fl.Nr. 166, Gemarkung Gibitzenhof, das Heizkraftwerk Sandreuth. In diesem werden u.a. Heizöl als Energieträger eingesetzt. Dieses wird in einem Öltank mit einem Fassungsvermögen von 4.000 m<sup>3</sup> gelagert. An der bestehenden Heizölanlage stehen ein Entladepunkt

für Tankkraftwagen sowie drei Entladepunkte von Kesselzügen zur Verfügung. Die Heizöl-anlage soll nun um zwei zusätzliche Entladepunkte für Tankkraftwagen und die zugehörigen Rohrleitungen erweitert werden.

Hierbei werden auf dem Gelände, Finkenstraße 33, Fl.Nr. 168/23, Gemarkung Sandreuth, die vor der Erweiterung zivilrechtlich im Eigentum der Müllverbrennungsanlage Nürnberg (ASN), Hintere-Markt-Straße 4, stand, eine konforme Anlieferfläche für Tankkraftwagen errichtet. Diese soll eine Länge von 30 m und eine Breite von 3 m aufweisen. Auf dieser Anlieferfläche werden zwei zusätzliche mobile Entladepunkte für zwei Tankkraftwagen errichtet. Dabei werden sowohl der Tankwagenanschluss sowie der Kugelhang auf der Bahnseite durch einen Spritzschutz und Zaun abgetrennt.

Als Grund für die Erweiterung der bestehenden Heizöl-anlage wird zum einen die nicht umsetzbare Anlieferung des Heizöls mithilfe der Bahn angegeben, da es an Bahnslots, die für die Rangierarbeiten erforderlich sind, und der Kapazität an Kesselwagen mangelt. Zum anderen kann die Heizöl-anlieferung mittels Tankkraftwagen in einem Umfang von bis zu 6 Mio. Liter pro Woche im Falle eines plötzlichen Stopps der Gasversorgung nur durch die Erweiterung der Entladepunkte gesichert werden.

Das Gelände selbst ist durch Schranken und Kameraüberwachung durch die ASN-Nürnberg für die Tankkraftwagen in deren Betriebszeiten zugänglich. Außerhalb der Betriebszeiten sind die Ein- und Ausfahrten durch Schiebetore gesichert und mittels Kameraüberwachung ganztägig überwacht. Die Entladung erfolgt werktags von 06:00 bis 21:00 Uhr.

2. Die Entladevorgänge werden von entsprechend ausgebildeten Mitarbeitern der N-ERGIE Kraftwerke GmbH überwacht und begleitet.
3. Die N-ERGIE Kraftwerke GmbH, Nürnberg, hat mit der E-Mail vom 06.10.2022 die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 4, § 16 Abs. 1, 16 Abs. 2 BImSchG beantragt. Außerdem wurde der vorzeitige Baubeginn nach § 8a BImSchG beantragt, welchem aber aufgrund von noch nachzureichenden Unterlagen nicht stattgegeben werden konnte.
4. Zum Antrag wurden neben verschiedenen Sachgebieten der Regierung von Mittelfranken folgende Träger öffentlicher Belange bzw. zuständige Fachbehörden gehört:
  - Stadt Nürnberg, Staatl. Bauamt
  - Stadt Nürnberg, Umweltamt
  - Stadt Nürnberg, Wasserwirtschaftsamt
  - Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd
  - Gewerbeaufsichtsamt (Regierung von Mittelfranken)
  - BG ETEM, Berufsgenossenschaft Energie, Textil, Elektro, Medienerzeugnisse
5. Die Antragsunterlagen mussten seitens der N-ERGIE Kraftwerke GmbH nach Einleitung des Verfahrens noch ergänzt werden und lagen am 12.05.2023 vollständig vor, um das Genehmigungsverfahren weiterzuführen. Dabei wurden u.a. das TÜV-Gutachten für den Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG, die Korrekturen des Gutachtens des Sachverständigen nach AwSV zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG sowie Anpassung der Sicherheitsbetrachtung für den Betriebsbereich Sandreuth nachgereicht. Darüber hinaus wurde der Auflagenkatalog des Umweltamts Nürnberg abgearbeitet, die Gefährdungsbeurteilung nach AwSV sowie der Antrag auf Verzicht auf doppelwandige Rohrleitungen, welchem seitens des Umweltamtes Nürnberg zugestimmt wurde, beigefügt.
6. Alle beteiligten Behörden und Stellen, soweit sie sich zu dem Vorhaben geäußert haben, haben, ggf. unter Benennung von Auflagen, dem Vorhaben zugestimmt. Die Stadt Nürnberg



als Trägerin der Planungshoheit hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben gem. § 36 BauGB erteilt.

7. Der Antrag wurde am 16.06.2023 seitens der N-ERGIE Kraftwerke GmbH unter Absprache mit der Regierung von Mittelfranken erweitert. Demzufolge beantragt die N-ERGIE die Ausnahme zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Luft nach § 31j BImSchG.

## II.

1. Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a), Doppelbuchstabe aa) BayImSchG, Art. 3 BayVwVfG sachlich und örtlich für den Erlass der immissionschutzrechtlichen Genehmigung für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas zuständig.
2. Beim Heizkraftwerk Sandreuth der N-ERGIE Kraftwerke GmbH handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Anlage nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf auch die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung. Das Änderungsgenehmigungsverfahren für die Errichtung der beiden zusätzlichen Entladepunkt samt konformer Anlieferfläche und Leitungsführung und deren Betrieb erfolgt gemäß § 16 Abs. 2. Das Verfahren wurde entsprechend der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.
3. Nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auf alle zum Betrieb notwendigen Anlagenteile und Verfahrensschritte sowie die damit in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen, die bzgl. des Immissionsschutzes von Bedeutung sein können.
4. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung alle anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m § 10 WHG. Eine gesonderte Aufzählung aller eingeschlossenen Genehmigungen ist dabei nicht erforderlich.
5. **Prüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**
  - 5.1. Die Erweiterung des Heizöltanklagers um zwei weitere Entladepunkte für Tankkraftwagen stellt nach dem UVPG ein Änderungsvorhaben dar; die UVP-Pflicht solcher Vorhaben ist in § 9 UVPG geregelt. Bisher wurde durch die N-ERGIE Kraftwerke GmbH keine UVP durchgeführt, weshalb § 9 Abs. 2 Satz 1 UVP zur Anwendung kommt.
  - 5.2. Für das Änderungsverfahren bestünde die UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 UVPG allenfalls dann, wenn das geänderte Vorhaben (bestehendes Vorhaben und neues Vorhaben) den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet – was nicht der Fall ist – oder ein in Anlage 1 angegebener Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
  - 5.3. Nach 1.1 des Anhangs 1 zum UVPG wäre für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wäre grundsätzlich für die Entscheidung, ob eine UVP durchzuführen ist oder nicht, ausschlaggebend.
  - 5.4. Im konkreten Fall greift jedoch das „Altvorhabenprivileg“ des § 9 Abs. 5 UVPG. Dieses gilt für Vorhaben, die bereits zu einem Zeitpunkt zugelassen wurden, in dem Vorhaben dieser

Art noch nicht den Vorschriften der UVP-Richtlinie unterlagen. Werden solche Altvorhaben später erweitert, bleibt der bestehende Altbestand für die Frage der UVP-Pflicht unberücksichtigt. Entscheidend ist also, ob das Altvorhaben bereits vor dem 03.07.1988 bzw. 14.03.1999 genehmigt war. Dies ist hier der Fall, da die Anlage am 16.02.1987 genehmigt worden ist, so dass das Altvorhaben insoweit außer Acht bleibt.

5.5. Durch das Änderungsverfahren (Erweiterung des Ölbetankungsvorgangs um zwei weitere Entladepunkte) selbst findet keine Änderung oder Erhöhung der bisherigen Größen- oder Leistungsweiter der Anlage statt, so dass sich weder eine unmittelbare UVP-Pflicht ergibt noch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen sind. Eine UVP kann daher unterbleiben.

6. Aufgrund dieses Ergebnisses unter 5.5 konnte das Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt werden.

Den für dieses Genehmigungsverfahren maßgebenden Vorschriften wurde Rechnung getragen.

7. Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Nr. 4 des Bescheides sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

Für das hier zu beurteilende Vorhaben ergeben sich die immissionsschutzspezifischen Anforderungen im Wesentlichen aus § 5 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sowie den Vorschriften, die für die nach § 12 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen gelten.

#### 7.1. **Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG**

##### 7.1.1. *Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG)*

Die beiden zusätzlichen Entladepunkte samt konformer Anlieferfläche und Leitungsführung werden so errichtet und betrieben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden können.

Die vorgelegten bzw. eingeholten Stellungnahmen und Gutachten belegen, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen mit der geplanten Maßnahme keine Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sind. Auch für die weiteren Schutzgüter des BImSchG wird nach den Ermittlungen im Genehmigungsverfahren dem Schutzprinzip entsprochen. Gleiches ist in Bezug auf das Vorsorgegebot festzustellen, insbesondere entspricht die Anlage, bei Beachtung aller Nebenbestimmungen, dem Stand der Technik.

Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie die in Nr. 4 festgelegten Auflagen wird der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (insbesondere hinsichtlich Gewässer- und Bodenschutz) sichergestellt.

##### 7.1.2. *Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)*

Beim bestimmungsmäßigen Betrieb der zusätzlichen Entladepunkte fallen keine Produktionsabfälle an. Relevante Stoffe als gefährliche Abfälle fallen nur in Kleinmengen an und werden ordnungsgemäß gelagert und entsorgt (z.B. Lösemittel und Lösemittelgemische,

Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt werden). Nicht gefährliche Stoffe wie Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, Verpackungen, Grünabfälle, gemischte Siedlungsabfälle und Gewerbeabfälle können ebenso anfallen und werden ordnungsgemäß gelagert und entsorgt.

#### 7.1.3. *Maßnahmen bei Betriebseinstellung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 BImSchG)*

Der Betreiber stellt sicher, dass auch nach der Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und Allgemeinheit ausgehen und die Demontage bzw. Rückbau der Anlage dann noch vorhandenen Abfallstoffe soweit möglich verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Vorgehensweise wird dann mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt.

### 7.2. **Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)**

#### 7.2.1. *Baurecht*

##### 7.2.1.1. *Bauplanungsrecht*

Heizkraftwerk Sandreuth ist im Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg als Fläche für die Ver- und Entsorgung (Fernwärme) dargestellt. Ein Bebauungsplan ist in diesem Bereich nicht vorhanden.

Die planungsrechtliche Situation und diesbezüglichen Anforderungen werden durch den hier vorgelegten Antrag nicht verändert. Die Stadt Nürnberg hat mit Schreiben vom 19.10.2022 bezüglich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB keine gegenteilige Stellungnahme abgegeben. Damit liegt das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Nürnberg gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB vor.

##### 7.2.1.2. *Bauordnungsrecht*

Bei den zusätzlichen Entladepunkten handelt es sich um eine Anlage i. S. d. Art 2 Abs. 1 Satz 1 BayBO.

Die Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz; sie sind zu beachten und zu berücksichtigen.

##### 7.2.2. Wasserrecht

Die Technische Wasserwirtschaft (Fachkundige Stelle) der Stadt Nürnberg hat zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Die Erforderlichkeit eines AZB ergibt sich aus § 10 Abs. 1a BImSchG. Danach ist im Genehmigungsverfahren ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser dann anzufertigen und vorzulegen, wenn in einer Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der EU-Richtlinie 2010/75 (IED-Anlage) relevante gefährliche Stoffe (rgS) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. IED-Anlagen sind in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet. Bei der Gesamtanlage (Heizkraftwerk) Sandreuth handelt es sich um eine IED-Anlage.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV ist bei einem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung ein AZB immer dann erforderlich, wenn mit der Änderung erstmals oder

neue rgS verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn die Erhöhung der Menge erstmal dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird, oder wenn die Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden (vgl. § 67 Abs. 5 BImSchG).

Allerdings muss § 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV beachtet werden: Befand sich eine Anlage, in der rgS verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden, bereits nach Inkrafttreten der Umsetzung der IE-RL am 02.05.2013 in Betrieb oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, ist bei der ersten Änderungsgenehmigung nach dem 07.01.2014 bzw. 07.07.2015 ein AZB vorzulegen, auch wenn die Änderung die rgS nicht betrifft (vgl. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Da jedoch die Anlage im vorliegenden Fall von dem Anhang I der Richtlinie 2008 /1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst wurde, findet § 25 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV keine Anwendung.

Dies bedeutet für das HKW Sandreuth, welches lange Zeit vor den genannten Daten in Betrieb genommen worden war, dass beim ersten Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG grundsätzlich ein AZB für die gesamte Anlage vorzulegen ist.

Eine Ausnahme von der Erstellung eines AZB ist nur dann möglich, wenn entsprechend § 10 Abs. 1a BImSchG die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht. Die Möglichkeit einer Verschmutzung besteht dann nicht, „wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann“ (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG). Wann ein Eintrag ausgeschlossen ist, kann unter Zuhilfenahme des UMS vom 11.12.2013 beurteilt werden. In diesen Beurteilungen wäre das gesamte HKW Sandreuth einzubeziehen.

Das HKW Sandreuth verfügt über einwandige Anlagenteile (Rohrleitungen HEL) und nicht stoffundurchlässigen Flächen. Mit dem Schreiben vom 28.03.2023 wurde der Antrag auf Verzicht auf doppelwandigen Rohrleitungen mithilfe einer Gefährdungsabschätzung gestellt. Der Nachweis umfasst u.a. die konstruktive Auslegung der Anlagenteile, die Überwachung und Prüfung durch Sachverständige und die regelmäßige Überwachung auf Undichtigkeiten. Die Fachkundige Stelle stimmte diesem Antrag zu. Unter Voraussetzung der in der Gefährdungsabschätzung dargelegten Gegenmaßnahmen kann hinreichend davon ausgegangen werden, dass kein Ausgangszustandsbericht erforderlich ist.

Unter der Maßgabe der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen (siehe Nr. 4.5) und der damit durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen sowie regelmäßiger Prüfung durch einen AwSV-Gutachter werden keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser befürchtet.

#### 7.2.3. *Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. BImSchG)*

Nach dem Gewerbeaufsichtsamt und der zuständigen Berufsgenossenschaft stehen der Maßnahme keine Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes entgegen.

7.3. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die geplanten Maßnahmen in Verbindung mit den festgelegten Auflagen und Zusicherungen der Antragstellerin geeignet sind, eine sichere Erweiterung der bestehenden Heizöltankanlage um zwei weitere Entladepunkte samt Rohrleitungen sowie einen späteren ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu gewährleisten. Ablehnungsgründe i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV liegen nicht vor.

8. Nach Nr. 7.1 der TA Lärm dürfen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zu Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist. Gemäß der Nr. 7.1 der TA Lärm handelt es sich bei einem betrieblichen Notstand um ein ungewöhnliches, nicht vorhersehbares, vom Willen

des Betreibers unabhängiges und plötzlich auftretendes Ereignis, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt.

Bei einer bevorstehenden vollständigen Unterbrechung der Gasversorgung oder dem Drohen einer für den Betrieb der Anlage nicht mehr ausreichenden Gasversorgung kommt ein betrieblicher Notstand in Betracht.

Um die Strom- und Wärmeversorgung von über 50.000 Fernwärmekunden im Stadtgebiet Nürnberg auch bei einer drohenden bzw. andauernden Gasmangellage gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass die Entladepunkte für die Tankkraftwagen um zwei zusätzliche Entladepunkte erweitert werden. Damit kann im Notfall die Heizölanlieferung mittels Tankkraftwagen von bis zu 6 Mio. Liter pro Woche gewährleistet werden.

Gemäß § 31j Abs. 2 BImSchG ist weder eine Anzeige nach § 15 BImSchG noch eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich, sofern der Anlagenbetreiber eine Überschreitung nach Abs. 1 beantragt. Somit wurde dem Lärmschutz dadurch Rechnung getragen, indem die N-ERGIE ihren Antrag um eine mögliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm nach § 31j Abs. 1 BImSchG am 16.06.2023 erweitert hat.

Die Festlegung des Zeitraums auf 9 Monate erfolgte unter Abwägung hinsichtlich des Maßes der Überschreitung anhand des konkreten Einzelfalls. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass zu jedem Zeitpunkt die Zulieferung von Gas gestoppt werden kann und die Versorgung der Bürger mit Fernwärme gleichermaßen gewährleistet sein muss, wird durch die Festlegung auf 9 Monate die Heizperiode für Winter 2023 sowie Frühjahr 2024 vollständig abgedeckt. Die Befristung beginnt mit dem Zeitpunkt des Erfordernisses der Benutzung der zusätzlichen Entladepunkte. Dies ist der Behörde vorab anzuzeigen.

9. Die Auflagen werden auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bzw. Art. 36 BayVwVfG gestützt. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung sicherzustellen. Unabhängig davon sind sie im Wesentlichen bereits Bestandteil der den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten und damit Antragsgegenstand.

### III.

Die Kostenentscheidung für diese Genehmigung beruht auf Art. 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art 10 Kostengesetz i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 des Kostenverzeichnisses. Danach beträgt die Gebühr für die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bei einer Investitionssumme von mehr als 125.000 € bis 250.000 €, bezogen auf die Kosten der Änderung, 1.000 € zuzüglich 8 % der 125.000 € übersteigenden Kosten. Bei Investitionskosten von 130.000 € ergibt sich zunächst eine Gebühr von 1.040 €; Dies wird gem. Tarif-Stelle 8.II.0/1.4 um 30% ermäßigt, da die N-ERGIE Kraftwerke GmbH ein registriertes Unternehmen ist, das an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement (EMAS) teilnimmt. Die Urkunde ist gültig bis 30.06.2024. Somit reduziert sich die Gebühr auf **728 €**.

Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.

Hinzu kommen anfallende Erhöhungsbeiträge gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses:

1. Im vorliegenden Fall beinhaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gleichzeitig eine Baugenehmigung. Nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 und 1.24.1.2.2.2 beträgt die Gebühr für die Erteilung einer Baugenehmigung, da sich das Vorhaben im Bereichs zur Ver- und Entsorgung

im Flächennutzungsplan ausgeführt wird, für den bauplanungsrechtsrechtlichen Teil 2 v.T. der Baukosten, mindestens 75,00 €, und für den bauordnungsrechtlichen Teil, wenn die Behörde – wie hier – die Leistungen nach § 31 PrüfVBau nicht selbst erbringt, weitere 2 v.T. der Baukosten, mindestens 75,00 €. Als Baukosten wurden antragsgemäß 130.000,00 € zu Grunde gelegt. Als Erhöhungsbeitrag für diese sonst anfallende Baugenehmigungsgebühr beträgt 520 €.

2. Erfolgt in den Fällen der Tarifstelle 8.II.0/1.1 KVz eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, ist die Gebühr für jedes der Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250 €, höchstens 2.500 € zu erhöhen (Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Als Erhöhungsbeitrag für die Fachkundige Stelle wird dabei ein Betrag von **250 €** zu Grunde gelegt.

Mit dem Erhöhungsbeitrag in Höhe von **770 €** wird eine Gesamtgebühr von **1.498 €** errechnet.

Als Auslagen werden die Zustellungskosten in Höhe von insgesamt **4,85 €** erhoben. (vgl. Art. 10 Abs. 1 und 3 KG)

Weitere Auslagen werden ggf. noch mitgeteilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,  
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einzureichen.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zum Datenschutz:

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index/html> entnehmen. Ihre Daten werden zur Durchführung von verwaltungsrechtlichen Verfahren (z.B. Genehmigungs-, Plan-genehmigungs-, Planfeststellungs-, Zustimmungs-, Änderungsanzeige- oder Stilllegungsanzeigeverfahren) und allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten, einschließlich Anordnungs- und Rechtsmittelverfahren, zur Bearbeitung von Anfragen, Beschwerden, Eingaben, Petitionen und/oder zur Durchführung von behördlichen Überwachungsaufgaben (z.B. nach §§ 52, 52a BImSchG oder § 47 KrWG) verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Leibinger  
Regierungsdirektorin

**Einlieferungsbeleg** (Einschreiben / Nachnahme)

Postvermerk:

*ggf Identnummer einkleben, Tagesstempel*

**Angaben der Regierung von Mittelfranken:**

***Die dick umrandeten Felder bitte ausfüllen!***

z.B. Empfänger, PLZ, Bestimmungsort oder andere kundenbezogene Angaben

N-ERGIE Kraftwerke GmbH

Sandreuthstraße 55 a

90441 Nürnberg

**[X] Zutreffendes bitte links ankreuzen:**

<input type="checkbox"/> Einwurf- Einschreiben	<input type="checkbox"/> <b>Einschreiben</b> <input type="checkbox"/> eigenhändig
	<input type="checkbox"/> Nachnahme <input type="checkbox"/> Rückschein
Nachnahmebetrag in €	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

**Zustellnachweis bei Einschreibebriefen**

Absendende Behörde: REGIERUNG VON MITTELFRANKEN Postfach 6 06 91511 Ansbach
Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes:
Betreff Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der N-ERGIE Kraftwerke GmbH auf Erweiterung des Ölbetankungsvorgangs am Standort Heizkraftwerk Sandreuth, auf dem Betriebsgrundstück Finkenstraße 24, Fl.Nr. 168/23
Datum 21. Juni 2023
Geschäftszeichen RMF-SG55.1-8711-5-2-107
Datum der Postaufgabe:  <i>siehe im Feld „Postvermerk“ (oben links) die letzten beiden Angaben</i>



**Einlieferungsbeleg** (Einschreiben / Nachnahme)  
Postvermerk:

ggf Identnummer einkleben, Tagesstempel anbringen, unterschreiben

**Angaben der Behörde:**

**Die dick umrandeten Felder bitte ausfüllen!**  
z.B. Empfänger, PLZ, Bestimmungsort oder andere kundenbezogene Angaben

[X] Zutreffendes bitte links ankreuzen:

<input type="checkbox"/> Einwurf- Einschreiben	<input type="checkbox"/> <b>Übergabe- Einschreiben</b>	<input type="checkbox"/> eigenhändig
	<input type="checkbox"/> Nachnahme	<input type="checkbox"/> Rückschein
Nachnahmebetrag in €	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/>

**Zustellnachweis bei Einschreibebriefen**

Absendende Behörde:  Postfach 606 91511 Ansbach
Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes:  Betreff Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der N-ERGIE Kraftwerke GmbH auf Erweiterung des Ölbetankungsvorgangs am Standort Heizkraftwerk Sandreuth, auf dem Betriebsgrundstück Finkenstraße 24, Fl.Nr. 168/23
Datum
Geschäftszeichen RMF-SG55.1-8711-5-2-107
Datum der Postaufgabe:  <i>siehe im Feld „Postvermerk“ (oben links) die letzten beiden Angaben</i>



N-ERGIE Kraftwerke GmbH  
Sandreuthstraße 55 a  
90441 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: manuel.reger@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Bischof-Meiser-Str. 2-4	Datum
02.08.2023	RMF-SG55.1-8711-5-2-118 Herr Reger		1417 / 981417	Zi. Nr. 1.12	15.08.2023

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);  
Rücknahme der Auflage Nr. 4.3.2 des Bescheids vom 21.06.2023, Az. RMF-SG55.1-8711-5-2-107**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

1. Die Auflage Nr. 4.3.2 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 21.06.2023, Az. RMF-SG55.1-8711-5-2-107 wird aufgehoben.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**G r ü n d e :**

**I.**

Mit dem Bescheid vom 21.06.2023, Az. RMF-SG55.1-8711-5-2-107, hat die Regierung von Mittelfranken für das Heizkraftwerk Sandreuth, der N-ERGIE Kraftwerke GmbH der Erweiterung des Ölbetankungsvorgangs auf dem Betriebsgrundstück Finkenstraße 23, Fl.Nr. 168/23 zugestimmt.

Mit E-Mail vom 05.07.2023 hat sich die N-ERGIE Kraftwerke GmbH bezüglich des erlassenen Bescheides gemeldet und beanstandet, dass das für die Entlüftung in Nr. 4.3.2. des Genehmigungsbescheides festgelegte Gaspendelverfahren nicht wie angenommen, bereits eingebaut sei, sondern Dämpfe mit direkter Verbindung in die Atmosphäre abgegeben würden. Ferner sei ein solches Verfahren für den bestehenden Heizöltank nicht vorgesehen.

...

Mit Schreiben vom 02.08.2023 sowie 08.08.2023 führte die N-ERGIE Kraftwerke GmbH an, dass die besonderen Anforderungen unter Nr. 5.4.9.2 der TA Luft für die Lagerung, Be- und Entladung nicht einschlägig seien.

Aufgrund der zutreffenden Einwände der N-ERGIE Kraftwerke GmbH und der Tatsache, dass kein Gaspendelverfahren bereits in der Anlage verwendet wird, sieht die Regierung von Mittelfranken es als geboten an, die Auflage Nr. 4.3.2 des Genehmigungsbescheids vom 21.06.2023 gegenstandslos zurückzunehmen.

## II.

1. Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieses Bescheids gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) BayImSchG, Art. 3 BayVwVfG sowie Art. 48 Abs. 5 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Teilrücknahme des Bescheids vom 21.06.2023, Az. RMF-SG55.1-8711-5-2-107, stützt sich auf Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG. Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.
  - 2.1. Bei der Auflage Nr. 4.3.2 des Genehmigungsbescheids vom 21.06.2023 handelt es sich um eine nicht begünstigende Nebenbestimmung. Mit der Nebenbestimmung wird der Betreiber verpflichtet, die zu errichtenden Heizölentladeplätze, ihre Leitungen und den bestehenden Heizöltank mit einem Gaspendelverfahren bzw. einer Gasrückführung je Entladeplatz auszustatten und nur unter Verwendung dessen zu benutzen.
  - 2.2. Die Nebenbestimmung Nr. 4.3.2 des Genehmigungsbescheids ist rechtswidrig erlassen worden. Der bestehende Heizöltank der N-ERGIE Kraftwerke GmbH am Standort Sandreuth hat ein Fassungsvermögen von 4.000 m<sup>3</sup>. Die Genehmigungspflicht für Anlagen zur Lagerung von Heizöl nach Anhang 1 Nr. 9.2.1 der 4. BImSchV beginnt bei einer Masse von 10.000 t. Für sich genommen ist der Heizöltank nicht genehmigungspflichtig. Im Zuge der Einstufung der Anlage als Nebeneinrichtung zum Heizkraftwerk Sandreuth unterliegt dieser aber nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dem Erfordernis einer Genehmigung.

Für Anlagen nach Anhang 1 Nr. 9.2.1 der 4. BImSchV werden über die allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.2.6 der TA Luft besondere Anforderungen nach Nr. 5.4.9.2 der TA Luft gestellt. Hieraus geht hervor, dass explizit für Heizöle und gleichartige Produkte die Gaspendelung nach Nr. 5.2.6.6 der TA Luft keine Anwendung findet.

Die allgemeinen Anforderungen für den Betrieb des Heizöltanks der N-ERGIE ergeben sich nach Nr. 5.2.6 der TA Luft. Da bei genehmigungspflichtigen Anlagen, die unter Anhang 1 Nr. 9.2.1 der 4. BImSchV fallen und für die Lagerung von Heizöl und gleichartige Produkte vorgesehen sind, die Verwendung einer Gaspendelung nicht erforderlich ist, ist im Zuge des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach 5.1.1 der TA Luft auch für diejenigen Anlagen, die nicht genehmigungspflichtig sind, das gleiche Maß an Vorsorge heranzuziehen.
  - 2.3. Der Bescheid ist zwischenzeitlich unanfechtbar geworden. Jedoch kann nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ein Bescheid, nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise zurückgenommen werden.
  - 2.4. Die Rücknahme der Nebenbestimmung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen nach Art. 40 BayVwVfG. Daher ist es sachgerecht und geboten, die Rücknahme der Auflage Nr. 4.3.2 des Bescheids zu erlassen.

- 2.4.1. Zweck der Norm ist es, dass die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung aufrechterhalten und gewährleistet wird, dass eine rechtswidrige Nebenbestimmung, selbst nachdem der Bescheid unanfechtbar geworden ist, aufgehoben und der Rechtsverstoß erfolgreich korrigiert werden kann. Durch die Teilrücknahme kann gewährleistet werden, dass der Genehmigungsbescheid weiterhin Bestand hat. Die Rücknahme der Nebenbestimmung fördert die Aufrechterhaltung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.
- 2.4.2. Ein milderer gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich.
- 2.4.3. Die Rücknahme ist zudem angemessen. Das Interesse des Anlagenbetreibers einen rechtmäßigen Genehmigungsbescheid zu erhalten überwiegt.

Die N-ERGIE führt an, dass das unter Auflage Nr. 4.3.2 des Genehmigungsbescheids vom 21.06.2023 geforderte Gaspendelverfahren nicht für das Heizöltanklager Anwendung findet, da Nr. 5.4.9.2 der TA Luft nicht für Dieselkraftstoffe sowie Heizöle anzuwenden ist.

Nach Nr. 5.4.9.2 der TA Luft ist eine genehmigungspflichtige Anlage nach Anhang 1 Nr. 9.2.1. der 4. BImSchV vom Erfordernis zur Verwendung einer Gaspendelung ausgenommen worden. Eine Gaspendelung nur für eine für sich genommen nicht genehmigungspflichtige Anlage zu fordern, für die die Anforderungen der Nr. 5.4.9 der TA Luft nicht gelten, entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und kann demnach dem Betreiber nicht zugemutet werden.

Die Entladepunkte werden, wie im Bescheid vom 21.06.2023 festgelegt, nur im Falle einer Gasmangellage betrieben. Unter Abwägung dieses Umstandes, dass die beiden Entladepunkte als zusätzliche Erweiterung für den Heizöltank beantragt wurden, um für den Fall einer Gasmangellage und dem vollständigen Ausbleiben der Zulieferung mit Erdgas den Betrieb weiter gewährleisten zu können, ist es aus wirtschaftlicher Sicht dem Betreiber nicht zumutbar, eine Gaspendelung nur für diesen Einzelfall zu installieren.

### III.

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Die Amtshandlung wurde gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,  
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einzureichen.

- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zum Datenschutz:

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index/html> entnehmen. Ihre Daten werden zur Durchführung von verwaltungsrechtlichen Verfahren (z.B. Genehmigungs-, Plan-genehmigungs-, Planfeststellungs-, Zustimmungs-, Änderungsanzeige- oder Stilllegungsanzeigeverfahren) und allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten, einschließlich Anordnungs- und Rechtsmittelverfahren, zur Bearbeitung von Anfragen, Beschwerden, Eingaben, Petitionen und/oder zur Durchführung von behördlichen Überwachungsaufgaben (z.B. nach §§ 52, 52a BImSchG oder § 47 KrWG) verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Leibinger  
Regierungsdirektorin